



Blickpunkt Brüssel



Wenn das Leben zur Last wird

- Sterbehilfe im europäischen Rechtsvergleich -

Lisa Schiemann

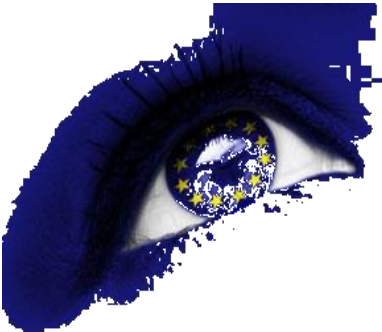
August

2020



Gliederung

I. Einleitung	2
II. Die Rechtslage in Deutschland	2
1. Die Regelungen im Strafgesetzbuch	3
2. Die Selbsttötung und die Teilnahme am Suizid	3
3. Die Sterbehilfe in Deutschland	3
a) Grundsätze	3
b) Die Formen der Sterbehilfe	4
aa) Die zulässigen Formen der Sterbehilfe	4
bb) Die unzulässige Form der Sterbehilfe	5
4. Die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung	5
a) Grundsätze	5
b) Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020	6
III. Die Rechtslage in Europa	9
1. Die Sterbehilfe in der Schweiz	11
2. Die Sterbehilfe in Österreich	13
3. Die Sterbehilfe in den Niederlanden	14
4. Die Sterbehilfe in Belgien	17
5. Die Sterbehilfe in Luxemburg	17
6. Die Sterbehilfe in Polen	17
IV. Ausblick	18

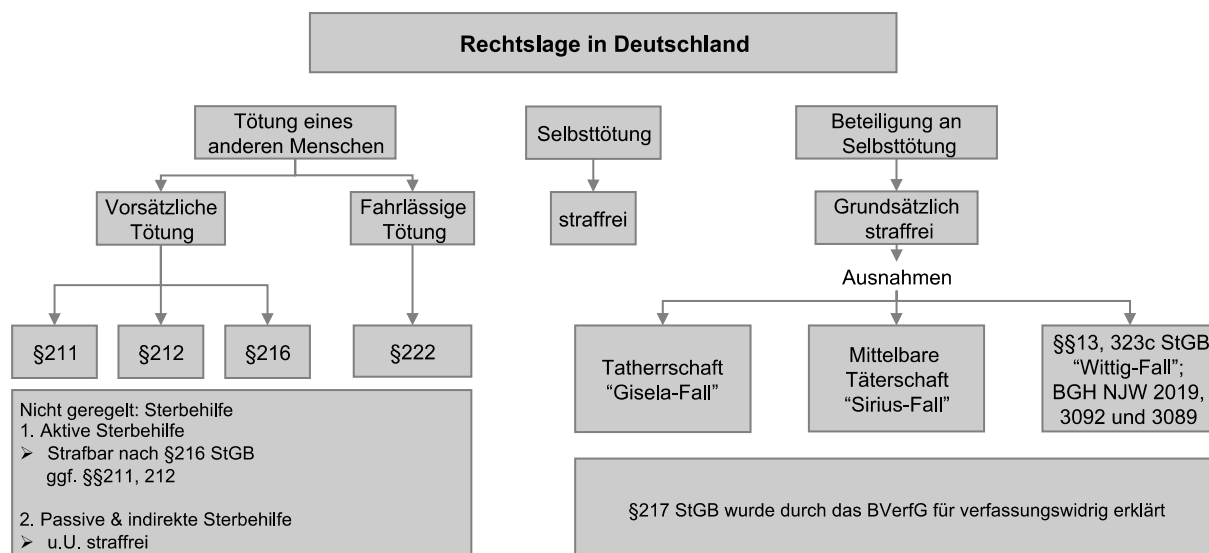


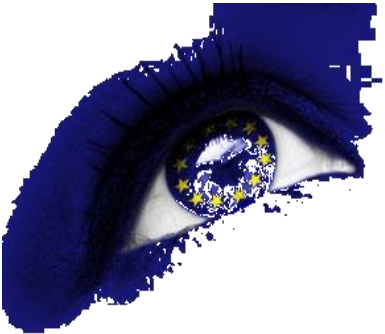
I. Einleitung

Wer kennt die Situation nicht: Ein Elternteil, Verwandter oder ein Freund ist unheilbar erkrankt oder leidet an belastenden Gebrechlichkeiten. Wie oft haben wir uns erappt als wir uns gefragt haben, wann sie endlich ihre Erlösung finden? Wir fühlen uns zerrissen vor Mitleid und starr vor Trauer und Hass, wieso das Leben manchmal so grausam sein kann. Wieso also nicht einfach die todbringende Handlung selber vornehmen und das Leben des geliebten Menschen selber beenden? Juristisch ist die Antwort simpel: Die aktive Sterbehilfe ist in Deutschland verboten. Ähnliches gilt für die benachbarten europäischen Länder. Selbst dort, wo sie rechtlich erlaubt ist, ist sie an strenge Voraussetzungen geknüpft. Wir müssen also feststellen, dass ein Leben, gleich wie kurz es noch andauern und für wie „lebenswürdig“ man es erachten mag, nicht ohne weiteres beendet werden kann.

Das vorliegende Essay nimmt eine rechtsvergleichende Betrachtung der Regelungen der Sterbehilfe in Deutschland und den benachbarten europäischen Ländern vor. Die vielschichtige Thematik wird ohne Anspruch auf Vollständigkeit dargestellt und soll Impulse zur eigenen Positionierung geben.

II. Die Rechtslage in Deutschland





1. Die Regelungen im Strafgesetzbuch

Das deutsche Strafrecht unterscheidet grundsätzlich vier strafbare Formen der Tötung, vgl. §§ 211, 212, 216, 222 StGB. Unterschieden wird die vorsätzliche und fahrlässige Form.

2. Die Selbsttötung und die Teilnahme am Suizid

Obwohl die §§ 211 ff. StGB dem Wortlaut nach die Tötung *eines Menschen* voraussetzen, ist anerkannt, dass die o.g. Straftatbestände lediglich die Tötung *eines anderen Menschen*, d.h. die Fremdtötung, erfassen sollen. Die Selbsttötung ist straffrei.

Die Konsequenz der Straflosigkeit der Selbsttötung ist, dass auch Anstiftung oder Beihilfe zur Selbsttötung, vgl. §§ 26, 27 StGB, nicht mit Strafe bewährt ist. Denn die Anstiftung und Beihilfe setzen eine Teilnahmehandlung an einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat voraus. Diese liegt aber aufgrund der Straflosigkeit des Suizids nicht vor.

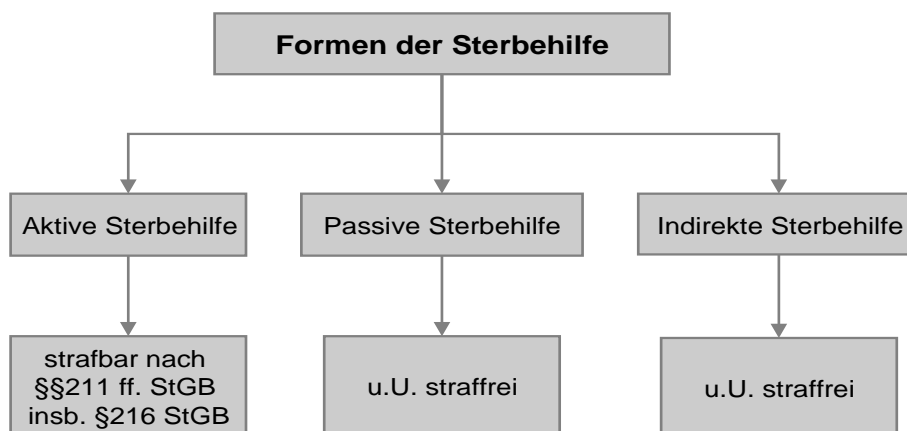
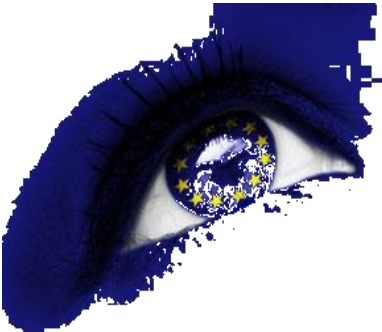
Jedoch ist nicht jede Form der Mitwirkung an einem Suizid straflos. Unter Umständen kann eine Mitwirkung an einem Suizid strafbewährt sein im Fall der mittelbaren Täterschaft, der Strafbarkeit aufgrund Sonderpflichten sowie im Rahmen der Tatherrschaftslehre. Darauf wird nicht näher eingegangen. § 217 StGB, die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung, wird unter 4. beleuchtet.

3. Die Sterbehilfe in Deutschland

Die genannten Grundsätze sind gesetzlich fundiert. Regelungen über die Sterbehilfe als solche sucht man im Gesetz dagegen vergebens.

a) Grundsätze

Im Rahmen der Sterbehilfe werden verschiedene Konstellationen unterschieden: Es wird differenziert zwischen der „aktiven Sterbehilfe“, der „passiven Sterbehilfe“ und der „indirekten Sterbehilfe“. Unter diese Begrifflichkeiten fallen nur Maßnahmen, die vor Eintritt des Hirntodes ergriffen werden. Hier ein kurzer Überblick:



Im Grundsatz ist die Thematik sehr umstritten. Einigkeit gibt es aber in drei Punkten:

- 1.) Eine dem Willen des Getöteten zuwiderlaufende Sterbehilfe ist nach §§ 211, 212 StGB strafbewährt. Auch „Mitleidstötungen“ sind strafbar.
- 2.) Es gibt keine Pflicht des Arztes zur Lebenserhaltung „um jeden Preis“¹. Dies gilt auch dann, wenn der Patient dies ausdrücklich wünscht.
- 3.) Eine medizinische Behandlung ist nicht rechtmäßig, wenn sie dem Willen des Patienten erkennbar zuwiderläuft. Maßgebliches Beurteilungskriterium zur Bestimmung des Patientenwillens ist die Patientenverfügung, vgl. §§ 1901 a ff. BGB.

b) Die Formen der Sterbehilfe

Über die unter 1.) bis 3.) genannten Grundsätzen hinaus besteht Konsens darüber, dass die sog. „aktive Sterbehilfe“ strafbar, die „indirekte“ und „passive Sterbehilfe“ unter bestimmten Voraussetzungen straffrei sein sollen.

aa) Die zulässigen Formen der Sterbehilfe

Die indirekte Sterbehilfe liegt vor, wenn sicher oder nicht auszuschließen ist, dass die ärztlich indizierte, vom Patienten oder Betreuer gewünschte schmerzlindernde oder bewusstseinsdämpfende Medikation bei einem tödlich Kranken oder Sterbenden unbeabsichtigt, aber unvermeidbar den Todeseintritt beschleunigt. Bei der indirekten Sterbehilfe steht nicht die Verkürzung der Lebensdauer, sondern die Minderung nicht aushaltbarer Schmerzen im Fokus. Entsprechende Handlungen sind nach Auffassung des Bundesgerichtshofs jedenfalls nach § 34 StGB wegen Notstandes gerechtfertigt.²

¹ Safferling, in: Matt/Renzikowski StGB-Kommentar, § 212, Rn. 51.

² Vgl. BGH, Urteil vom 15.11.1996 - 3 StR 79/96, in: BGHSt 42, 301.



Die passive Sterbehilfe liegt in dem Abbruch sinnlos gewordener, lebensverlängernder Maßnahmen.³ In seiner Grundsatzentscheidung vom 25. Juni 2010 stellte der Bundesgerichtshof klar⁴, *dass der Begriff der Sterbehilfe durch Behandlungsunterlassung, -begrenzung oder -abbruch voraussetze, dass die betroffene Person lebensbedrohlich erkrankt sei und die betreffende Maßnahme medizinisch zur Erhaltung oder Verlängerung des Lebens geeignet sei.*

Auch die passive Sterbehilfe ist straffrei, da sie gerechtfertigt ist, sofern sie vom Willen des Patienten gedeckt ist.

bb) Die unzulässige Form der Sterbehilfe

In der Entscheidung vom 25. Juni 2010 führte der Bundesgerichtshof weiter aus⁵, *dass vorsätzliche lebensbeendende Handlungen, die außerhalb eines solchen Zusammenhangs mit einer medizinischen Behandlung einer Erkrankung vorgenommen werden, einer Rechtfertigung durch Einwilligung dagegen von vornherein nicht zugänglich seien.*

Dies bedeutet, dass wegen § 216 StGB die sog. Tötung auf Verlangen oder auch aktive Sterbehilfe stets unzulässig ist.

4. Die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

a) Grundsätze

Eine Mitwirkung am Suizid kann unter den Voraussetzungen des § 217 StGB strafbewährt sein.

§ 217 StGB normiert ausnahmsweise eine Strafbarkeit der Teilnahme am Suizid. Jedoch ist die Teilnahme an der geschäftsmäßigen Suizidassistenz gemäß § 217 II StGB straffrei, wenn es sich bei dem Teilnehmer um einen Angehörigen oder eine nahestehende Person handelt, die wiederum nicht geschäftsmäßig handelt.

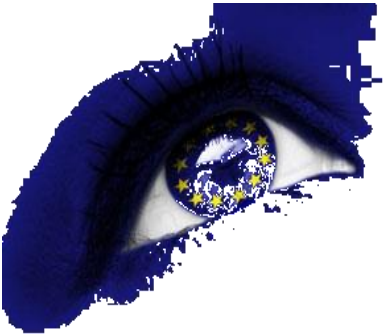
Ausweislich der Gesetzesbegründung⁶ war Ziel des Gesetzes, *die Entwicklung der Beihilfe zum Suizid (assistierter Suizid) zu einem Dienstleistungsangebot der gesundheitlichen Versorgung zu verhindern.* Hintergrund war, dass in Deutschland Fälle zugenommen hatten,

³ Eschelbach, in: BeckOK StGB, § 216, Rn. 4.

⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 25.6.2010 - 2 StR 454/09, in: BGHSt 55, 191.

⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 25.6.2010 - 2 StR 454/09, in: BGHSt 55, 191.

⁶ Vgl. BT-Drs. 18/5373 S. 2 f.



bei denen Sterbehilfevereine oder Einzelpersonen regelmäßig eine Beihilfe zum Suizid angeboten hatten. Nach der Gesetzesbegründung⁷ *drohe dadurch eine gesellschaftliche „Normalisierung“, ein „Gewöhnungseffekt“ an solche organisierten Formen des assistierten Suizids. Insbesondere alte und/oder kranke Menschen können sich dadurch zu einem assistierten Suizid verleiten lassen oder gar direkt oder indirekt gedrängt fühlen.*

Die Norm warf jedoch viel mehr Fragen auf, als sie beantwortete. Kritisiert wurde beispielsweise, dass der § 217 StGB die nach der gesetzgeberischen Grundkonzeption an sich straflose Teilnahme am Suizid zu einer strafbaren Tat erhob. Auch wurde kritisiert, dass Begleiter tödlich erkrankter Personen in ausweglosen Lebenslagen sich bereits dann strafbar machen könnten, wenn sie die erkrankte Person zu Sterbehilfeorganisationen in die Schweiz nur *begleiten*. Für schwersterkrankte Menschen würde so jede Hilfeleistung gänzlich unmöglich gemacht. Auch das Kriterium der „Geschäftsmäßigkeit“ schien zu weit, konturenlos und unbestimmt. Ausweislich der Gesetzesbegründung⁸ *handele derjenige geschäftsmäßig, wer die Gewährung, Verschaffung oder Vermittlung der Gelegenheit zur Selbsttötung zu einem dauernden oder wiederkehrenden Bestandteil seiner Tätigkeit mache, unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht und unabhängig von einem Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit.* Durch die weite Formulierung der „Geschäftsmäßigkeit“ entstanden erhebliche Rechtsunsicherheiten und Strafbarkeitsrisiken für Ärzte. Eine Strafbarkeit konnte sich nämlich bereits ergeben, wenn das ärztliche Handeln nur auf Wiederholung angelegt war.⁹

Letztlich wurde die Norm als „kaum verständlicher Rückschritt zu Lasten besonders hilfsbedürftiger und häufig hilfloser Menschen, denen jede Aussicht und Hoffnung auf Selbstbestimmung abgeschnitten wird“¹⁰ bezeichnet.

b) Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020¹¹

Am 26. Februar 2020 erklärte das Bundesverfassungsgericht § 217 StGB schließlich für verfassungswidrig und damit nichtig.¹²

⁷ Vgl. BT-Drs. 18/5373 S. 2 f.

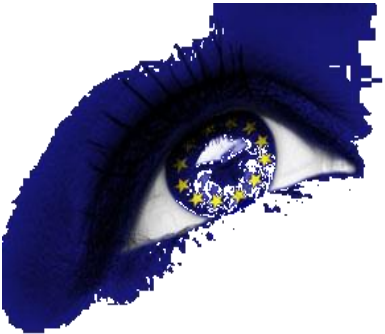
⁸ Vgl. BT-Drs. 18/5373, S. 16 f.

⁹ Vgl. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-217-stgb-urteilt-ueber-verbot-foerderung-selbstoetung-geschaeftsmaessig-sterbehilfe/>.

¹⁰ Fischer, in: StGB-Kommentar, § 217, Rn. 3b.

¹¹ BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 - Az. 2 BvR 2347/15; 2 BvR 651/16; 2 BvR 1261/16; 2 BvR 1593/16; 2 BvR 2354/16; 2 BvR 2527/16.

¹² Vgl. BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 - Az. 2 BvR 2347/15; 2 BvR 651/16; 2 BvR 1261/16; 2 BvR 1593/16; 2 BvR 2354/16; 2 BvR 2527/16.

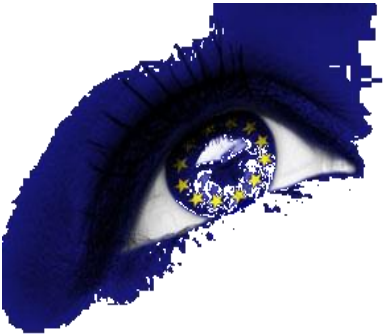


Zur Begründung führte das Bundesverfassungsgericht im Wesentlichen aus¹³, dass das in § 217 StGB normierte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i.V.m. 1 I GG) von zur Selbsttötung entschlossenen Menschen in seiner Ausprägung als Recht auf selbstbestimmtes Sterben verletze. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG gewährleiste das Recht, selbstbestimmt die Entscheidung zu treffen, sein Leben eigenhändig bewusst und gewollt zu beenden, d.h. ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben, welches das Recht auf Selbsttötung einschließe. Das Verfügungsrecht über das eigene Leben sei insbesondere nicht auf schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt. Vielmehr bestehe es in jeder Phase menschlicher Existenz.

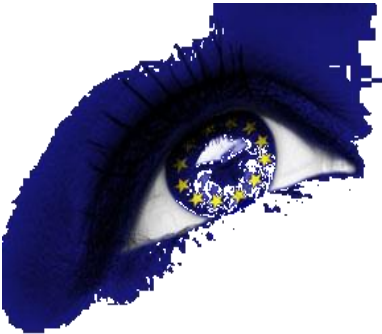
Das Recht, sich selbst zu töten, umfasse auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen. Der Suizidwillige sehe sich vielfach erst durch die fachkundige Hilfe Dritter, insbesondere Ärzte, in der Lage hierüber zu entscheiden und den Suizidentschluss in einer zumutbaren Weise umzusetzen. Daher schütze das Grundrecht auch davor, dass es nicht durch ein Verbot gegenüber Dritten, die Unterstützung anbieten, beschränkt werde.

In dieses Recht greife § 217 StGB ein. Es mache es dem Einzelnen faktisch weitgehend unmöglich, Suizidhilfe zu erhalten, da entsprechende Anbieter ihre Tätigkeit nach Inkrafttreten des § 217 StGB zur Vermeidung strafrechtlicher Konsequenzen eingestellt haben. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sei auch nicht gerechtfertigt. Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung sei jedenfalls unangemessen. Das strafrechtliche Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verenge die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen in diesem Bereich der Selbstbestimmung faktisch kein Raum zur Wahrnehmung verfassungsrechtlich geschützter Freiheit verbleibe.

¹³ Vgl. BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 - Az. 2 BvR 2347/15; 2 BvR 651/16; 2 BvR 1261/16; 2 BvR 1593/16; 2 BvR 2354/16; 2 BvR 2527/16, Rn. 202 ff.

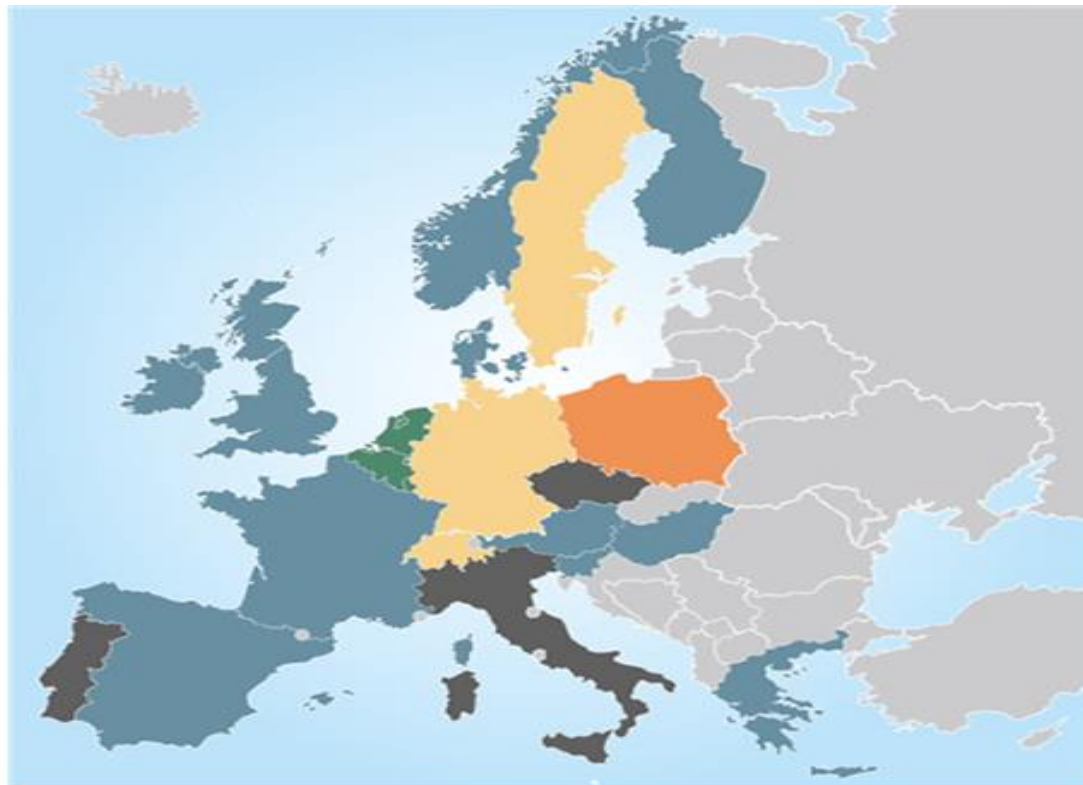


Zusammenfassend hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst. Damit korrespondiert zum einen das Recht, sich das Leben zu nehmen und zum anderen, Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen. Durch die Strafandrohung des § 217 StGB wird es dem Einzelnen unmöglich gemacht, diese professionelle Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen. **Aufgrund der Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des § 217 StGB bleibt es in Deutschland bei dem Grundsatz, dass die Teilnahme an einem Suizid für Jedermann straflos ist.**



III. Die Rechtslage in Europa

Zur Rechtslage in Europa wird ein kurzer grafischer Überblick vorangestellt¹⁴:



Euthanasie In Europa

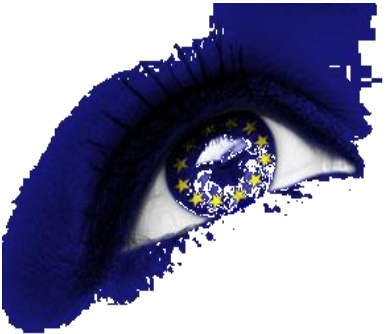
- Aktive Sterbehilfe erlaubt
- Beihilfe zur Selbsttötung (assistierter Suizid) erlaubt*
- Passive bzw. indirekte Sterbehilfe erlaubt
- Keine Form der Sterbehilfe legal / Jede Form der Sterbehilfe gesetzlich verboten
- Unklare Gesetzeslage

Die Grafik verdeutlicht, dass die Rechtslage zur Sterbehilfe in den einzelnen europäischen Ländern sehr unterschiedlich geregelt ist. Die aktive Sterbehilfe ist nur in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg unter bestimmten Voraussetzungen legal. Dabei waren die Niederlande im Jahr 2001 das erste Land, das die aktive Sterbehilfe unter bestimmten Voraussetzungen legalisierte.¹⁵ Ein Jahr später folgte Belgien, als zweites EU-Land, nach.¹⁶

¹⁴ Vgl. https://www.caritas-nrw.de/cms/contents/caritas-nrw.de/medien/bilder/hefte--nl/2015/heft-1-sterbebegleit/grafik-zur-euthanasi/euthanasie_in_europa_600.png?w=600&h=600&e=y&k=y&c=-1.

¹⁵ Vgl. <https://taz.de/Sterbehilfe-in-Europa/!5028752/>.

¹⁶ Vgl. <https://taz.de/Sterbehilfe-in-Europa/!5028752/>.



Seit 2014 gibt es dort keine Altersbeschränkung für die Inanspruchnahme der aktiven Sterbehilfe mehr.¹⁷ Anders als in den Niederlanden ist in Belgien eine aktive Sterbehilfe auch bei unheilbar kranken Patienten möglich, die voraussichtlich nicht zeitnah versterben.¹⁸ Als drittes EU-Land folgte 2009 Luxemburg, das eine aktive Sterbehilfe bei unheilbar Kranken Personen ermöglichte.¹⁹ In den übrigen Ländern ist, soweit darüber Erkenntnisse vorliegen, die aktive Sterbehilfe generell verboten. Die Beihilfe zur Selbsttötung ist unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz, Schweden und seit der erklärten Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB in Deutschland legal. Übereinstimmung besteht überwiegend darin, dass die indirekte und passive Sterbehilfe größtenteils legal ist. Lediglich in Polen ist jede Form der Sterbehilfe verboten.²⁰ Auch die Beihilfe zur Selbsttötung wird dort strafrechtlich sanktioniert.²¹

Die Bearbeitung konzentriert sich nur auf die Länder, die aufgrund rechtlicher Besonderheiten von Interesse sind.

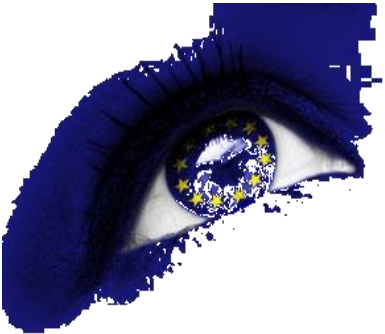
¹⁷ Vgl. <https://taz.de/Sterbehilfe-in-Europa/!5028752/>.

¹⁸ Vgl. <https://taz.de/Sterbehilfe-in-Europa/!5028752/>.

¹⁹ Vgl. <https://taz.de/Sterbehilfe-in-Europa/!5028752/>.

²⁰ Vgl. <https://taz.de/Sterbehilfe-in-Europa/!5028752/>.

²¹ Vgl. <https://taz.de/Sterbehilfe-in-Europa/!5028752/>.



1. Die Sterbehilfe in der Schweiz

In der Schweiz ist die Fremdtötung wie in Deutschland strafbar, vgl. Art. 111 ff. StGB. Wie in Deutschland ist der Suizid nicht mit Strafe bedroht.

Die Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB) erfordert, vergleichbar wie im deutschem Recht, ein Tötungsverlangen des Getöteten „in ernsthafter und eindringlicher Weise“²². Überdies ist, anders als im deutschen Recht, eine Tötung „aus achtenswerten Beweggründen, namentlich Mitleid“²³ erforderlich. Die aktive Sterbehilfe ist damit in der Schweiz wie in Deutschland verboten.²⁴

Ogleich an sich die passive und indirekte Sterbehilfe nach den Art. 111 ff. StGB mit Strafe bedroht wären, ist auch in der Schweiz deren grundsätzliche Straflosigkeit anerkannt.²⁵ Auch hier gilt, dass der Patientenwille in den Konstellationen vorrangig zu beachten ist.

Die Strafbarkeit der Teilnahme an einem Suizid richtet sich nach Art. 115 StGB. Die Strafbarkeit der Teilnahme setzt voraus, dass die Beteiligung (Verleitung und Beihilfe) zum Selbstmord aus „selbstsüchtigen Beweggründen“ erfolgt. Nach der Rechtsprechung handelt es sich um selbstsüchtige Beweggründe, wenn der Täter einen persönlichen Vorteil (materieller oder ideeller Natur) verfolge.²⁶ Liegen derartige selbstsüchtige Motive nicht vor, ist die Beteiligung am Suizid straflos.²⁷ Problematisch ist, ob sich die in der Schweiz zahlreich ansässigen Sterbehilfeorganisationen im Rahmen der Legalität bewegen. Dazu gehören beispielsweise die Vereine EXIT (Romandie)²⁸, EXIT (Deutsche Schweiz)²⁹, Dignitas³⁰, Ex International³¹ und Life Circle³².

²² *Tag*, in: ZSTW 2016, 128 (1), 73 (82).

²³ *Tag*, in: ZSTW 2016, 128 (1), 73 (82).

²⁴ Vgl. BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 - Az. 2 BvR 2347/15; 2 BvR 651/16; 2 BvR 1261/16; 2 BvR 1593/16; 2 BvR 2354/16; 2 BvR 2527/16, Rn. 27; <https://www.tt.com/artikel/10725631/regelungen-zur-sterbehilfe-gehen-in-europa-weit-auseinander>.

²⁵ Vgl. <https://www.dghs.de/humanes-sterben/blick-ueber-die-grenzen.html>;

http://www.dignitas.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=31&Itemid=71&lang=de.

²⁶ Vgl. BGer vom 17.11.2011 - 1B_516/2011, E. 2.4.

²⁷ Vgl. BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 - Az. 2 BvR 2347/15; 2 BvR 651/16; 2 BvR 1261/16; 2 BvR 1593/16; 2 BvR 2354/16; 2 BvR 2527/16, Rn. 27; <https://www.tt.com/artikel/10725631/regelungen-zur-sterbehilfe-gehen-in-europa-weit-auseinander>.

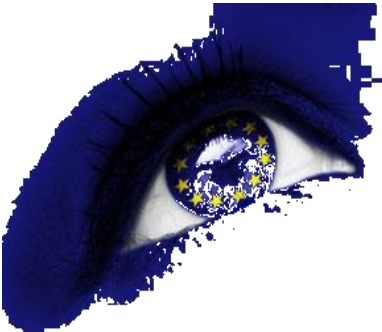
²⁸ <https://exit-romandie.ch>.

²⁹ <https://exit.ch>.

³⁰ <http://www.dignitas.ch>.

³¹ <http://www.exinternational.ch>.

³² <https://www.lifecircle.ch>.



Die folgende Grafik zeigt die gewachsene Bedeutung der Sterbehilfe durch die Sterbehilfevereine. Innerhalb von 20 Jahren - im Zeitraum von 1997 bis 2018 - ist der Anteil der Sterbehilfe bei Suizidwilligen von 4,9% auf 44,1% fast um das Zehnfache gewachsen.

Tabelle 2: Schweiz - Sterbehilfe durch EXIT und Dignitas, Suizide (1997 – 2018)

Jahr	Sterbehilfe						Schweiz: Sterbehilfe lt. BFS (*)	Schweiz: Nicht- assistierte Suizide	Schweiz: Suizide insgesamt	Schweiz: Prozent der Sterbehilfe an Suiziden
	EXIT (Basel)	EXIT (Genf)	Dignitas	Insgesamt	Differenz Zu BFS (*)	Anteil Ausländer				
1997	-	-	-	-	-	-	-	-	1.341	-
1998	-	-	6	-	-	-	-	-	1.371	-
1999	-	-	5	-	-	-	63	1.234	1.297	4,9
2000	-	-	7	-	-	-	86	1.292	1.378	6,2
2001	-	17	50	-	-	-	123	1.208	1.331	9,2
2002	-	35	76	-	-	-	123	1.328	1.451	8,5
2003	-	48	100	-	-	-	187	1.093	1.280	14,6
2004	-	42	105	-	-	-	203	1.089	1.292	15,7
2005	-	54	138	-	-	-	205	1.099	1.304	15,7
2006	-	65	195	-	-	-	230	1.082	1.312	17,5
2007	-	66	138	-	-	-	249	1.119	1.368	18,2
2008	-	75	132	-	-	-	253	1.060	1.313	19,3
2009	-	69	89	-	-	-	297	1.105	1.402	21,2
2010	257	91	97	445	93	20,9	352	1.004	1.449	24,3
2011	305	111	160	576	145	25,2	431	1.034	1.610	26,8
2012	356	144	198	698	190	27,2	508	1.037	1.735	29,3
2013	459	155	205	819	121	14,8	587	1.070	1.749	33,6
2014	583	175	204	962	220	22,9	742	1.028	1.990	37,3
2015	782	213	222	1.217	252	20,7	965	1.071	2.288	42,2
2016	722	216	201	1.139	211	18,5	928	1.016	2.155	43,1
2017	734	288	222	1.244	235	18,9	1.009	1.043	2.287	44,1
2018	905	299	221	1.425	181	169,1	-	-	-	-

*) Nur Schweizer Wohnbevölkerung

Quellen: Bundesamt für Statistik: „Todesursachenstatistik“, EXIT Deutsche bzw. Romanische Schweiz, Dignitas und eigene Berechnungen.

Die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Sterbehilfeorganisationen richtet sich im Grundsatz auch nach Art. 115 StGB. Problematisch ist, dass die Organisationen oftmals gegen Entgelt tätig werden und damit ein Handeln aus eigensüchtigen Motiven vorliegen könnte. Die Rechtsprechung hat sich dahingehend positioniert, dass ein Handeln aus selbstsüchtigen Motiven nicht in Betracht komme, wenn die Zahlungen des Sterbewilligen lediglich die administrativen Kosten der Sterbehilfeorganisation decken.³³ Im Grundsatz ist das Handeln der Sterbehilfeorganisationen damit straflos.³⁴

³³ Vgl. BGer vom 17.11.2011 - 1B_516/2011, E. 2.2.

³⁴ Vgl. BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 - Az. 2 BvR 2347/15; 2 BvR 651/16; 2 BvR 1261/16; 2 BvR 1593/16; 2 BvR 2354/16; 2 BvR 2527/16, Rn. 27.



Aufgrund des in den anderen europäischen Ländern vorherrschenden Verbots der Beihilfe zum Suizid bzw. des Verbots der Sterbehilfeorganisationen, reisen viele ausländische Bürger in die Schweiz mit dem Ziel, Sterbehilfeorganisationen aufzusuchen. Es wird häufig auch von „Sterbetourismus“ gesprochen. Die oben dargestellte Grafik zeigt, dass dennoch hauptsächlich schweizerische Bürger die Freitodbegleitung beanspruchen. Im Jahr 2017 gab es beispielsweise 1244 registrierte Freitodbegleitungen. Dabei hatten lediglich 235 Personen ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz.

2. Die Sterbehilfe in Österreich

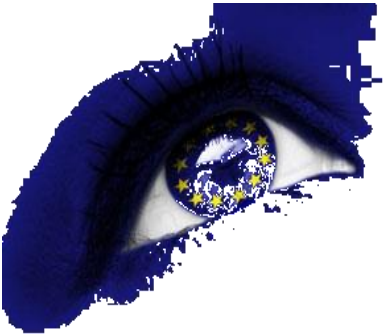
Die österreichischen Regelungen entsprechen weitestgehend denen in der Schweiz und in Deutschland. Es gibt eine gewichtige Ausnahme: Anders als in der Schweiz und Deutschland ist die Beihilfe zum Suizid generell strafbedroht.

Zunächst normiert das österreichische Strafgesetzbuch - wie auch in Deutschland und der Schweiz - die Strafbarkeit des Mordes (§ 75 öStGB), des Totschlages (§ 76 öStGB) und der Tötung auf Verlangen (§ 77 öStGB). In Österreich ist damit auch die aktive Sterbehilfe strikt verboten.³⁵ Dagegen sind die passive und indirekte Sterbehilfe erlaubt.³⁶

Anders als in Deutschland und in der Schweiz stellt jedoch § 78 öStGB die Mitwirkung an einem Suizid unter Strafe. Die Bestimmung ist weit formuliert. Als Konsequenz wird jede Mitwirkung an einem Suizid erfasst, ungeachtet der Tätermotivation und ob es sich um eine medizinische oder durch Sterbehilfevereinigungen organisierte Tätigkeit handelt. Darüber hinaus kann jede Ermöglichung oder Erleichterung der Selbsttötung als strafbare Handlung bewertet werden. Sterbehilfevereinigungen sind in Österreich daher verboten.

³⁵ Vgl. <https://www.benu.at/ratgeber/bestattungsvorsorge/sterbehilfe/>.

³⁶ Vgl. <https://www.benu.at/ratgeber/bestattungsvorsorge/sterbehilfe/>.



3. Die Sterbehilfe in den Niederlanden

Obleich dies häufig angenommen wird, **ist die Sterbehilfe in den Niederlanden nicht ausnahmslos erlaubt**. Ein Sterbewilliger kann die Vornahme der Sterbehilfe nicht beanspruchen und Ärzte sind auch nicht generell verpflichtet, Sterbehilfe zu leisten. Vielmehr ist die Tötung auf Verlangen wie auch die Teilnahme am Suizid strafbewährt vgl. Art. 293 f. nStGB. Gleichwohl sehen beide Gesetze seit dem Jahre 2002 in ihrem Absatz II einen besonderen Strafausschließungsgrund nur für Ärzte, nicht aber anderes Pflegepersonal oder Angehörige, vor (vgl. Art. 293 II, 294 II nStGB).³⁷ Die Tötung auf Verlangen wie die Beihilfe sollen danach nicht strafbedroht sein, wenn sie von einem Arzt vorgenommen werden, welcher bestimmte Sorgfaltsanforderungen (Art. 2 des *Wet toetsing levensbeëindiging op verzoek en hulp bij zelfdoding*, kurz: WTL) und Berichtspflichten Art. 7 I des *Wet op de Lijkbezorging*, (kurz: Wlb) erfüllt.³⁸

Die sechs seitens des Arztes zu erfüllenden Sorgfaltspflichten bestehen gem. Art. 2 I WTL darin, dass der Arzt

- a) zu der reiflichen Überlegung gelangt ist, dass der Patient seine Bitte freiwillig und nach reiflicher Überlegung äußert,
- b) zu der reiflichen Überzeugung gelangt ist, dass keine Aussicht auf Besserung besteht und der Patient unerträglich leidet,
- c) den Patienten über dessen Situation und über die medizinische Prognose aufgeklärt hat,
- d) mit dem Patienten zu der Überzeugung gelangt ist, dass es für dessen Situation keine andere annehmbare Lösung gibt,
- e) mindestens einen anderen, unabhängigen Arzt zu Rate gezogen hat, der den Patienten untersucht und schriftlich zur Einhaltung der unter a) bis d) genannten Sorgfaltsanforderungen Stellung genommen hat, und
- f) die Lebensbeendigung oder Hilfe bei der Selbsttötung medizinisch fachgerecht durchgeführt hat.

Es liegt auf der Hand, dass die Beurteilung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten, beispielsweise die Beurteilung, dass „keine andere annehmbare Lösung“ vorhanden ist, mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist.

³⁷ Vgl. BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 - Az. 2 BvR 2347/15; 2 BvR 651/16; 2 BvR 1261/16; 2 BvR 1593/16; 2 BvR 2354/16; 2 BvR 2527/16, Rn. 28; <https://www.dghs.de/humanes-sterben/blick-ueber-die-grenzen.html>.

³⁸ Vgl. <https://www.dghs.de/humanes-sterben/blick-ueber-die-grenzen.html>.



Um zu verdeutlichen, welche Bedeutung die Sterbehilfe in den Niederlanden hat, anbei folgende Grafik³⁹:

Jahre	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Alle Sterbefälle	135.741	140.813	141.245	139.223	146.297	148.937	150.027	153.328	1.154.253
Sterbehilfe	3.695	4.188	4.829	5.306	5.516	6.091	6.585	6.126	42.336
% Sterbehilfe	2,7	3,0	3,4	3,8	3,8	4,0	4,4	4,0	3,7

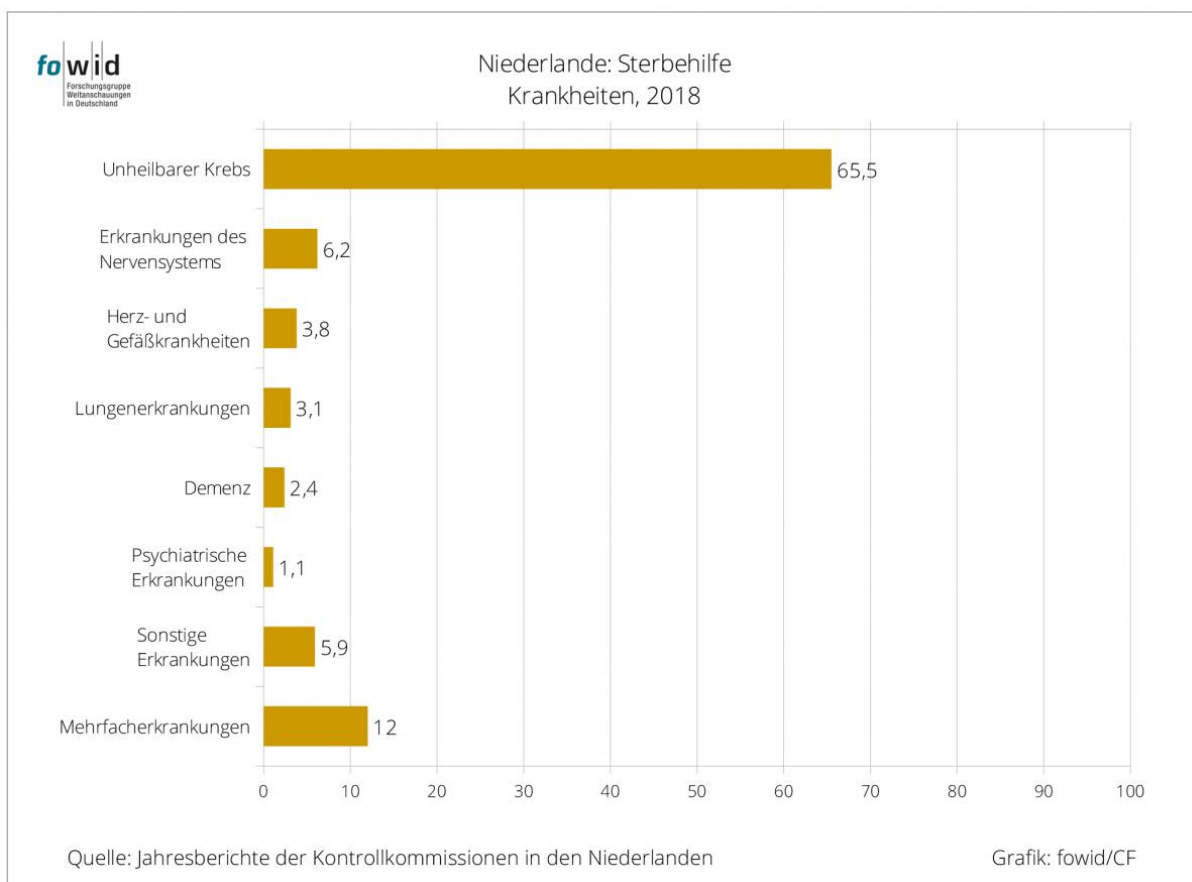
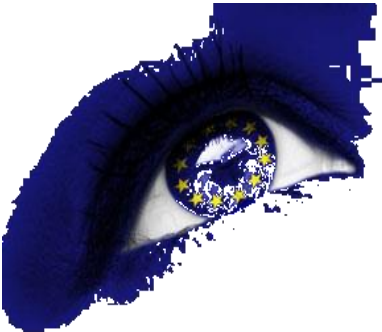
Quellen: Jahresberichte der Kontrollkommissionen, Eurostat und eigene Berechnungen.

Die Grafik zeigt, dass die Sterbehilfe im Vergleich zu den gesamten Sterbefällen noch in vergleichsweise geringfügiger Zahl in Anspruch genommen wird. Gleichwohl ist in den letzten Jahren ein zunehmender Anteil der Sterbehilfefälle zu beobachten (von 2,7 auf 4,0 %). Auch sind die Sterbefälle von 2011 bis 2018 um knapp 20.000 gestiegen.

Um zu veranschaulichen, welche Personen Sterbehilfe primär in Anspruch nehmen, anbei folgende Grafik⁴⁰:

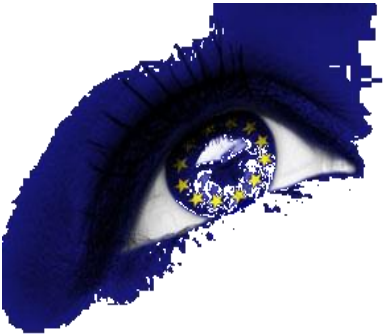
³⁹ Vgl. <https://fowid.de/meldung/sterbehilfe-niederlande-2008-2018>.

⁴⁰ Vgl. <https://fowid.de/meldung/sterbehilfe-niederlande-2008-2018>.



Diese Grafik macht deutlich, dass Sterbehilfe primär bei unheilbaren Krankheiten (z.B. unheilbarem Krebs) in Anspruch genommen wird und sich damit 65 % der Personen in einer ausweglosen Situation befinden.

Letztlich gibt es trotz der Tatsache, dass die aktive Sterbehilfe unter Umständen legal sein kann, in den Niederlanden keinen mit der Schweiz vergleichbaren „Sterbehilfetourismus“. Dies fußt auf der Tatsache, dass zur Beurteilung der Situation des Patienten ein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient erforderlich ist. Dies ist in der Regel nur bei einheimischen Niederländern selbst der Fall.



4. Die Sterbehilfe in Belgien

In Belgien trat Anfang 2002 das sog. „Gesetz über die Sterbehilfe“ in Kraft, welches in Art. 3 des Gesetzes die Tötung auf Verlangen durch einen Arzt unter bestimmten Voraussetzungen legalisierte. Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen aktive Sterbehilfe geleistet werden darf, erfolgt eine grobe Orientierung an den niederländischen Kriterien. Auch in Belgien ist der Patientenwille vorrangig zu beachten, eine unerträgliche Erkrankung erforderlich wie auch fehlende vernünftige Lösungen. Auch hier existieren Meldepflichten an die sog. Überwachungs- und Evaluierungskommission (vgl. Art. 5, 8 des Gesetzes über die Sterbehilfe). Art. 3 § 3 des Gesetzes eröffnet darüber hinaus auch die Möglichkeit, Sterbehilfe vorzunehmen, obwohl der Sterbeprozess noch nicht begonnen hat. Die Beihilfe zur Selbsttötung ist - anders als in den Niederlanden - nicht mit Strafe bedroht.⁴¹

2014 wurde ein Gesetz verabschiedet, dass die aktive Sterbehilfe unter bestimmten Voraussetzungen auch Minderjährigen zugänglich machte. Unter anderem ist zusätzlich eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

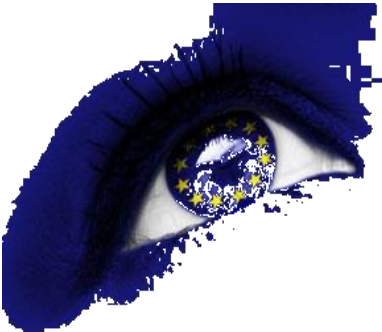
5. Die Sterbehilfe in Luxemburg

In Luxemburg wurde im Jahre 2009 jede Art der Sterbehilfe durch eine Strafbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen legalisiert. Auch hier erfolgte eine Orientierung an den Vorgaben der Niederlande. Voraussetzung für die Strafbefreiung sind gem. Art. 2 des Gesetzes unter anderem die Volljährigkeit des Patienten, eine medizinisch ausweglose Situation, die Orientierung am Patientenwillen, die Hinzuziehung eines weiteren Arztes und letztlich die Einhaltung von Melde- und Informationspflichten. Im luxemburgischen Recht ist der Arzt nicht verpflichtet, Sterbehilfe auf Wunsch des Patienten durchzuführen.

6. Die Sterbehilfe in Polen

In Polen ist jede Form der Sterbehilfe, d.h. sowohl aktive, passive und indirekte Sterbehilfe wie auch die Beihilfe zum Suizid strikt verboten. Jede Form ist gem. Art. 150 und Art. 151 des polnischen *Penal Code* wegen Mordes strafbar. Dies resultiert nicht zuletzt aus religiösen Gründen: In Polen wird Sterbehilfe als „Verstoß gegen Gottes Gebot“ angesehen.

⁴¹ Vgl. BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 - Az. 2 BvR 2347/15; 2 BvR 651/16; 2 BvR 1261/16; 2 BvR 1593/16; 2 BvR 2354/16; 2 BvR 2527/16, Rn. 29.



IV. Ausblick

Das Essay zeigt, dass das deutsche Strafgesetzbuch nur die aktive Sterbehilfe, die Tötung auf Verlangen, ausdrücklich verbietet. Eine Teilnahme an einem Suizid ist - insbesondere nach der erklärten Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB - zumindest aktuell in Deutschland grundsätzlich erlaubt. Darüber hinaus ist auch die indirekte und passive Sterbehilfe unter bestimmten Voraussetzungen legal. Insbesondere hat die Bearbeitung gezeigt, dass die Rechtslage in Europa sehr unterschiedlich ausgestaltet ist.

Der Sterbehilfeverein Dignitas hat als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts jüngst angekündigt, bald auch in Deutschland Sterbehilfe leisten zu wollen.⁴² Dies scheint aufgrund von Umfragen zumindest bei ärztlich assistierten Suiziden auch im Sinne der deutschen Bevölkerung zu sein.⁴³ Denn es sprechen sich 69 % eindeutig dafür und nur 13% klar dagegen aus.

Was die Bürger über Sterbehilfe denken

Anteil der Befragten in Prozent

■ Dafür ■ Dagegen ■ Weiß nicht/keine Angabe

Passive Sterbehilfe

Lebenserhaltende Maßnahmen werden abgeschaltet. Das ist in Deutschland legal, wenn es dem Willen des Patienten entspricht



Assistierter Suizid

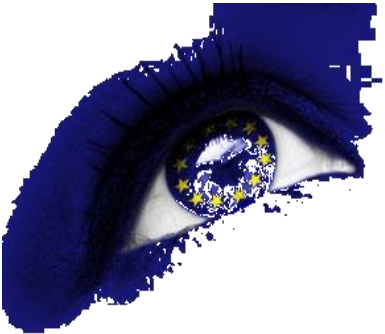
Dabei hilft etwa ein Mediziner einem todkranken Patienten, ein tödlich wirkendes Mittel zu beschaffen. Der Kranke nimmt es jedoch selbständig ein.



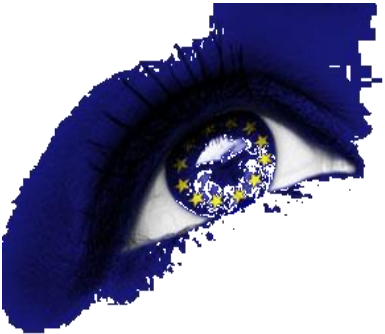
Letztlich wird es in einem von Meinungsfreiheit geprägten Rechtsstaat gerade bei grundrechtsrelevanten Fragen immer ein Für und Wider, Vor- wie auch Nachteile geben. Es wäre

⁴² Vgl. <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-03/sterbehilfe-dignitas-verein-schweiz-paragraph-217>.

⁴³ Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/bundesverfassungsgericht-sterbehilfe-gesetz-paragraph-217-1.4816237>.



wünschenswert, durch klare Regelungen Rechtssicherheit für Ärzte, Sterbehilfeorganisationen, Angehörige und Suizidwillige zu schaffen. Letztlich bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber und die Rechtsprechung auf das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts reagieren werden. Das kann nur die Zukunft zeigen.



Literaturverzeichnis

Bruckmüller, Karin, Verbot des assistierten Suizids in Österreich, in: ZSTW 2016; 128 (1), 89.

Duttge, Gunnar, Der neue Straftatbestand einer geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, in: NJW 2016, 120.

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, mit Nebengesetzen, 67. Auflage 2020.

Gaede, Karsten, Die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung des Suizids - § 217 StGB, in: JuS 2016, 385.

Heintschel-Heinegg, Bernd von (Hrsg.), BeckOK Strafgesetzbuch (online, Stand: 46. Edition 1.5.2020).

Kubiciel, Michael, Die strafrechtlichen Grenzen der Suizidbegleitung, in: NJW 2019, 3033.

Mackor, Anne Ruth, Sterbehilfe in den Niederlanden, in: ZSTW 2016; 128 (1), 24.

Magnus, Dorothea, Gelungene Reform der Suizidbeihilfe (§ 217 StGB)?, in: medstra 4/2016, 210.

Matt, Holger (Hrsg.)/ *Renzikowski, Joachim* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 2. Auflage 2020.

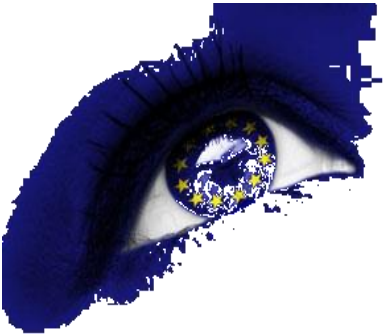
Pauly, Kristin, Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Sterbehilfe unter besonderer Berücksichtigung der Sterbehilfe bei Minderjährigen, 2019.

Rissing-van Saan, Ruth/ Verrel, Torsten, Der Fall Wittig und die Verweigerung der Rechtsicherheit durch den BGH, Eine kritische Besprechung der Urteile des 5. Strafsenats des BGH vom 3.7.2019 in den Verfahren 5 StR 132/18 und 5 StR 393/18 zur Teilnahme von Ärzten an freiverantwortlichen Selbsttötungen, in: NStZ 2020, 121.

Schlund, Manuela, Ärztliche Begleitung eines freiverantwortlichen Suizids, in: NJW-Spezial 2019, 632.

Schönke, Adolf (Begr.)/ *Schröder, Horst* (ehem. Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage 2019.

Steller, Sabrina, Ärztliche Suizidbeihilfe und aktive Sterbehilfe unter besonderer Berücksichtigung des § 217 StGB, 2019.



Tag, Brigitte, Strafrecht am Ende des Lebens – Sterbehilfe und Hilfe zum Suizid in der Schweiz, in: ZSTW 2016; 128 (1), 73.

Taupitz, Jochen, Das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung des Suizids - im Widerspruch mit sich selbst, in: medstra 6/2016, 323.